

# Bestimmungen für den Pfarrgemeinderat und Dispens des Bischofs von Essen vom 12.06.2018 zur Pfarrgemeinderatswahl 2018 für die Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt - Mülheim an der Ruhr



## 1 Aufgaben des Pfarrgemeinderates und Standorte der Pfarrei

(1) Zu den Aufgaben des Pfarrgemeinderates gehören:

- a) in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und dem Pastoralteam die Leitlinien der pastoralen Arbeit in der Pfarrei zu erarbeiten und im Pastoralplan zu beschließen;
- b) die Mitverantwortung der Laien auf der Ebene der Pfarrei zu sichern, die Charismen zu entdecken und für die Ausbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge zu tragen sowie sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
- c) Anstöße zur Neuevangelisierung und zur katechetischen Arbeit zu geben und eine Mitsorge für die Sakramentenkatechese in der Pfarrei zu tragen;
- d) für ein lebendiges liturgisches Leben zu sorgen;
- e) für die Abstimmung der Gottesdienstzeiten in der Pfarrei mit Sorge zu tragen;
- f) den diakonischen Dienst auf der Ebene der Pfarrei zu fördern – insbesondere mit den ansässigen Einrichtungen und den örtlichen Caritas-Konferenzen;
- g) die ökumenische Arbeit auf der Ebene der Pfarrei zu sichern, zu fördern und zu koordinieren;
- h) zu politischen, sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen Stellung zu beziehen und Aktionen zu initiieren, unter verstärkter Berücksichtigung des Bereichs der Berufs- und Arbeitswelt;
- i) den Einsatz für Diaspora, Mission, Entwicklungshilfe und Bewahrung der Schöpfung auf der Ebene der Pfarrei anzuregen und zu unterstützen;
- j) den Dialog mit Vertretern der Religionen zu suchen, die in der Pfarrei institutionell ansässig sind;
- k) die Tätigkeit der Verbände, Gruppen und freien Initiativen auf der Ebene der Pfarrei zu fördern;
- l) vor der Ernennung eines neuen Pfarrers den vom Bischof beauftragten Personalverantwortlichen die Situation und die Bedürfnisse der Pfarrei darzulegen;
- m) die Entwicklung und Zusammenarbeit der fünf Standorte der Pfarrei im Sinne des Votums zum Pfarreientwicklungsprozess (2018) zu begleiten und zu fördern.

(2) In der Pfarrei gibt es folgende pastorale Standorte:

- St. Mariä Himmelfahrt (Pfarrkirche)
- St. Elisabeth (Filiale)
- St. Theresia von Avila (Filiale)
- Herz Jesu
- St. Michael

## 2 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

(1) Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind:

- a) Als **gewählte Mitglieder**:  
14 in unmittelbarer und geheimer Wahl zu wählende Mitglieder.
- b) Als **geborene Mitglieder**:  
der Pfarrer und die durch den Bischof beauftragten Seelsorgerinnen und Seelsorger im aktiven Dienst der Pfarrei (Pastoralteam). Deren Anzahl darf aber insgesamt fünf Personen nicht überschreiten. Ist dies der Fall, so entscheidet das Pastoralteam vor der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates, welche vier Mitglieder neben dem Pfarrer, Sitz und Stimme im Pfarrgemeinderat haben.
- c) Das gewählte **Mitglied des Kirchenvorstands** der Pfarrei.

# Bestimmungen für den Pfarrgemeinderat und Dispens des Bischofs von Essen vom 12.06.2018 zur Pfarrgemeinderatswahl 2018 für die Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt - Mülheim an der Ruhr



- d) Die 20 unter a) bis c) genannten Mitglieder wählen ggf. bis zu drei Mitglieder hinzu, die nicht zu den pastoralen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen gehören. Unter den Hinzugewählten muss mindestens ein Vertreter der Jugend sein, sofern solcher nicht schon gemäß Abs. 1 a) Mitglied im Pfarrgemeinderat ist. Zudem soll darüber gewährleistet sein, dass alle Standorte der Pfarrei im Pfarrgemeinderat vertreten sind.
- (2) Scheidet ein Mitglied gemäß Abs. 1 a) während der Amtszeit aus, so rückt der Kandidat oder die Kandidatin mit der bei der Wahl nächsthöchsten Stimmenzahl in den Pfarrgemeinderat nach. Ist die Kandidatenliste erschöpft bzw. bei Mitgliedern gemäß § 1 d) wählt der Pfarrgemeinderat jeweils für die restliche Amtszeit ein Mitglied hinzu.
- (3) Scheidet ein Mitglied gemäß Abs. 1 b) oder 1 c) während der Amtszeit des Pfarrgemeinderates aus, so wählt das Pastoralteam bzw. der Kirchenvorstand eine andere Person für die restliche Amtszeit.

### 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder, die gemäß § 2 d) hinzu zu wählen sind, müssen die in § 13 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Liegen schwerwiegende Gründe vor, kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Zunächst ist zu versuchen, den Konflikt unter Einbeziehung des Pfarrers und des/der Pfarrgemeinderatsvorsitzenden zu lösen. Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag von Zweidrittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates der Bischof nach Anhörung des betroffenen Mitglieds, des Pfarrers und des/der Pfarrgemeinderatsvorsitzenden.

### 4 Konstituierung

- (1) Ist in der vorgesehenen Frist nach der Wahl kein Einspruch erfolgt oder diesem durch die bischöfliche Schiedsstelle abgeholfen worden, ohne dass eine Neuwahl erforderlich war, so lädt der Pfarrer die Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 a) bis c) bis spätestens vier Wochen nach der Wahl des Pfarrgemeinderates zu einer **ersten Sitzung** ein. In dieser Sitzung werden ggf. die Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 d) hinzugewählt. Findet keine Hinzuwahl mehr statt, kann die Konstituierung des Pfarrgemeinderates bereits in dieser Sitzung erfolgen.
- (2) Im Falle einer Hinzuwahl lädt der Pfarrer alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates innerhalb von vier Wochen zur **konstituierenden Sitzung** ein. Die Sitzungen gemäß (1) und (2) werden vom Pfarrer geleitet. Er beruft ein Mitglied des Pfarrgemeinderates zum/zur Protokollführer/-in für diese beiden Sitzungen.
- (3) In der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates werden der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß § 5 gewählt, die Sachausschüsse des Pfarrgemeinderates gegründet und für die Sachausschüsse auf Pfarreebene die Vorsitzenden gewählt. Zudem werden die Beauftragten des Pfarrgemeinderates für die fünf Standorte der Pfarrei aus dem Kreis der Pfarrgemeinderatsmitglieder gewählt sowie die/der Jugendbeauftragte/n der Pfarrei ernannt.

# **Bestimmungen für den Pfarrgemeinderat und Dispens des Bischofs von Essen vom 12.06.2018 zur Pfarrgemeinderatswahl 2018 für die Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt - Mülheim an der Ruhr**



- (4) Der oder die in der konstituierenden Sitzung gewählte Vorsitzende gibt die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie des Vorstandes bis spätestens eine Woche nach der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates durch einen einwöchigen Aushang an den Standorten der Pfarrei (Schaukästen/Kirchenvorräume) bekannt. Zusätzlich sind, soweit vorhanden, weitere Möglichkeiten der Bekanntgabe zu nutzen (z.B. Pfarreihomepage und Pfarrnachrichten).
- (5) Der oder die Vorsitzende hat innerhalb von weiteren vierzehn Tagen das Bischöfliche Generalvikariat in Essen über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht) und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates zu unterrichten.
- (6) Nach der konstituierenden Sitzung können die Mitglieder des Pfarrgemeinderates im Rahmen eines Sonntagsgottesdienstes an der Pfarrkirche durch den Pfarrer vorgestellt werden.

## **5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Pfarrgemeinderates besteht aus:
  - a) der oder dem Vorsitzenden,
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der Schriftführer/-in,
  - d) dem Pfarrer.
- (2) Die unter a) bis c) genannten Personen werden vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Den Vorsitz oder dessen Stellvertretung kann nur wahrnehmen, wer zu den gewählten Mitgliedern des Pfarrgemeinderats gemäß §2 Absatz 1 a) zählt.
- (3) Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der/die Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen.
- (5) Der Vorstand tagt in der Regel alle zwei Monate oder bei Bedarf. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht-öffentlich.
- (6) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie; im Verhinderungsfall übernimmt dies eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden.

## **6 Aufgaben des Pfarrgemeinderatsvorstands**

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsgremium des Pfarrgemeinderates und hat folgende Aufgaben:
  - a) Er entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen des Pfarrgemeinderates zu regeln sind. Darüber ist der Pfarrgemeinderat in der nächsten Sitzung zu informieren.
  - b) Er bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderats vor, lädt unter Angabe der Tagesordnung in Textform (z.B. per E-Mail) ein und leitet sie.
  - c) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte oder aus dem Pfarrgemeinderat (außer dem Pfarrer) ein Mitglied und ein weiteres Mitglied als dessen Stellvertreter, dass an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teilnimmt.
  - d) Die Sprecher der vom Pfarrgemeinderat gebildeten Sachausschüsse an den Standorten der Pfarrei informiert der Vorstand gemeinsam mit dem jeweiligen Beauftragten für den Sachausschuss regelmäßig über das Leben in der Pfarrei.

# **Bestimmungen für den Pfarrgemeinderat und Dispens des Bischofs von Essen vom 12.06.2018 zur Pfarrgemeinderatswahl 2018 für die Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt - Mülheim an der Ruhr**



- e) Er kooperiert mit dem Kirchenvorstand und er gibt pastorale Empfehlungen für die Aufstellung des Haushaltsplans und für die Verwaltung des Kirchenvermögens an den Kirchenvorstand.
- f) Er setzt sich für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit ein.

## **7 Sitzungen des Pfarrgemeinderates und Protokollführung**

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt mindestens viermal im Jahr und dann zusammen, wenn ein Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grund oder ein Viertel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Vorstand beschließt, die Beratungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung zu führen. Dies muss aus der Einladung ersichtlich sein.
- (3) Über die Beratungen des Pfarrgemeinderats ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem oder der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben ist. Die Protokolle gehören zu den amtlichen Akten und sind im Pfarrarchiv aufzubewahren. Der Pfarrei sind die Ergebnisse in geeigneter Weise mitzuteilen.
- (4) Die Ergebnisprotokolle sind allen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates, unabhängig ob sie an der Sitzung teilgenommen haben oder nicht, innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung in Textform (z.B. per E-Mail) zuzuleiten. Geht binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls kein Einspruch bei der/dem Vorsitzenden ein, so gilt dieses Protokoll als von allen Pfarrgemeinderatsmitgliedern als vollumfänglich genehmigt.

## **8 Beschlussfassung**

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend; bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los.
- (2) Beschlüsse, die der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.
- (3) Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat innerhalb eines Monats erneut zu beraten. Kommt auch dann eine Einigung nicht zu Stande, ist der Bischof zur Entscheidung anzurufen.

## **9 Sachausschüsse und Beauftragungen auf Pfarreebene**

- (1) Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Wahrnehmung durch den Pfarrgemeinderat auf Pfarreebene bedürfen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit oder Liturgie), kann der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse bilden oder eine/n Beauftragte/n ernennen.
- (2) Die Sachausschüsse arbeiten und wirken im Rahmen der vom Pfarrgemeinderat erstellten Aufgabenstellungen und Leitlinien.

# **Bestimmungen für den Pfarrgemeinderat und Dispens des Bischofs von Essen vom 12.06.2018 zur Pfarrgemeinderatswahl 2018 für die Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt - Mülheim an der Ruhr**



- (3) Für die Mitarbeit in den Sachausschüssen sollen vorwiegend Mitglieder außerhalb des Pfarrgemeinderats gewonnen werden. Die Mitglieder der Sachausschüsse auf Pfarreebene werden vom Pfarrgemeinderat bestätigt.
- (4) Die Vorsitzenden der Sachausschüsse auf Pfarreebene müssen Mitglied im Pfarrgemeinderat sein. Sie berichten dort regelmäßig über die Ausschussarbeit.
- (5) Für den Bereich der Jugend wird ein oder werden mehrere Jugendbeauftragte für die Pfarrei benannt. Diese können, müssen aber nicht dem Pfarrgemeinderat angehören, sind aber zu den öffentlichen Sitzungen in jedem Falle einzuladen.
- (6) Öffentliche Erklärungen, Verlautbarungen und Aktionen eines Sachausschusses auf Pfarreebene oder eines/einer Beauftragte/n bedürfen der Zustimmung des Pfarrgemeinderatsvorstandes.

## **10 Sachausschüsse an den Standorten der Pfarrei vor Ort**

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet an jedem der fünf Standorte der Pfarrei einen Sachausschuss vor Ort:
  - Sachausschuss Herz Jesu
  - Sachausschuss St. Elisabeth
  - Sachausschuss St. Mariä Himmelfahrt
  - Sachausschuss St. Michael
  - Sachausschuss St. Theresia von Avila
- (2) Diese fünf Sachausschüsse des Pfarrgemeinderates kümmern sich um die Belange, die am jeweiligen Standort zu organisieren sind und die der Pfarrgemeinderat im Sinne des Subsidiaritätsprinzips an diese Sachausschüsse vor Ort delegiert.
- (3) Für die Mitarbeit in den Sachausschüssen sollen vorwiegend Mitglieder außerhalb des Pfarrgemeinderats gewonnen werden. Alle Interessierten können sich in den fünf Sachausschüssen an den Pfarreistandorten engagieren.
- (4) Jeweils ein Pfarrgemeinderatsmitglied wird als Beauftragter für einen Standort der Pfarrei vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte gewählt. So wählt auch das Pastoralteam aus seiner Mitte einen zuständigen Ansprechpartner für jeden der fünf Sachausschüsse.
- (5) Die Mitglieder der fünf Sachausschüsse an den Standorten vor Ort wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/-in, eine/n stellvertretende/n Sprecher/-in und eine/n Schriftführer/-in.
- (6) Der/die Sprecher/-in des Sachausschusses bedarf nach seiner/ihrer Wahl der Zustimmung durch den Pfarrgemeinderat.
- (7) Über die Beratungen der Sachausschusssitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Pfarrgemeinderatsvorstand in den Akten des Pfarrgemeinderates zu archivieren sind.
- (8) Der Pfarrer und die/der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates sind zu den Sitzungen der fünf Sachausschüsse mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Sie erhalten immer zeitnah ein Protokoll mit Angabe der Anwesenheitsliste von den Sachausschusssitzungen.
- (9) Die Sitzungen dieser fünf Sachausschüsse des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, sofern der Pfarrgemeinderatsvorstand nicht zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten etwas anderes beschließt. Öffentliche Erklärungen, Verlautbarungen und größere Veranstaltungen eines der fünf Sachausschüsse bedürfen der Zustimmung des Pfarrgemeinderatsvorstandes.

# **Bestimmungen für den Pfarrgemeinderat und Dispens des Bischofs von Essen vom 12.06.2018 zur Pfarrgemeinderatswahl 2018 für die Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt - Mülheim an der Ruhr**



- (10) Liegen schwerwiegende Gründe vor, kann ein Mitglied aus einem Sachausschuss ausgeschlossen werden. Zunächst ist zu versuchen, den Konflikt unter Einbeziehung des Pfarrers und des/der Pfarrgemeinderatsvorsitzenden zu lösen. Über einen Ausschluss entscheidet der Pfarrgemeinderat mit mindestens Zweidrittel der Mitglieder.

## **11 Leitungsteam der Sachausschüsse an den Standorten der Pfarrei**

- (1) Die drei gemäß §10 Absatz 5 gewählten Sachausschussmitglieder bilden das Leitungsteam des jeweiligen Sachausschusses und koordinieren dessen Arbeit, erstellen die Tagesordnungen und laden zu den Sitzungen ein.
- (2) Das Leitungsteam trifft mit dem Sachausschuss vor Ort eigenständige Entscheidungen im Rahmen der Beschlüsse und Rahmenbedingungen des Pfarrgemeinderates und dieser Bestimmungen sowie des Votums zum Pfarreientwicklungsprozess der Pfarrei (2018).
- (3) Das Leitungsteam hat u.a. die Aufgaben als Schnittstelle für Informationen und Bedürfnisse zwischen der Pfarrei (Pfarrgemeinderat, Pastoralteam, Kirchenvorstand) und Kirche vor Ort zu fungieren, Termine und Aktivitäten vor Ort abzustimmen und die Organisation der Feste und Veranstaltungen vor Ort zu übernehmen (z.B. Gemeindefeste).

## **12 Suspendierung der Tätigkeit**

Der Bischof kann die Tätigkeit des Pfarrgemeinderates aus rechtem Grund auf bestimmte Zeit oder bis zum Ende der Amtsperiode aussetzen. Er muss dem Pfarrgemeinderat seine Entscheidung schriftlich begründen.

## **13 Wahlrecht**

- (1) Wahlberechtigt ist, wer zur katholischen Kirche gehört, am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat, in der Pfarrei seinen Hauptwohnsitz hat und nicht mit einer kirchlichen Strafe belegt ist.
- (2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Es können darüber hinaus außerhalb der Pfarrei Wohnende das aktive Wahlrecht ausüben und das passive Wahlrecht in Anspruch nehmen, wenn sie am Leben der Pfarrei aktiv Anteil nehmen. Die Inanspruchnahme des aktiven oder passiven Wahlrechts in mehreren Pfarreien ist unzulässig. Die Teilnahme an der Wahl in einer anderen Pfarrei ist möglich, wenn die betreffende Person sich zuvor aus dem Wählerverzeichnis streichen lässt. Dies teilt der Wahlausschuss der anderen Pfarrei (Wahlpfarrei) mit. Umgekehrt kann eine Person aus einer anderen Pfarrei an der Wahl teilnehmen, wenn sie zuvor in ihrer Wohnsitzpfarrei aus dem Wählerverzeichnis gestrichen worden ist und dies vom dort zuständigen Wahlausschuss mitgeteilt worden ist.

## **14 Berufung und Zusammensetzung des Wahlausschusses**

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarrgemeinderat spätestens 10 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.



# **Bestimmungen für den Pfarrgemeinderat und Dispens des Bischofs von Essen vom 12.06.2018 zur Pfarrgemeinderatswahl 2018 für die Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt - Mülheim an der Ruhr**



- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
  - a) der Pfarrer;
  - b) vier vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (4) Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (5) Der/die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates informiert die Pfarrei unmittelbar nach der Berufung des Wahlausschusses über:
  - a) die Wahltermine und Wahlräume für die Pfarrgemeinderatswahl
  - b) die Zusammensetzung des Wahlausschusses
  - c) die Aufgaben des Wahlausschusses
  - d) die Möglichkeit das passive Wahlrecht für Personen, die nicht ihren Hauptwohnsitz in der Pfarrei haben
  - e) die Möglichkeit des Briefwahlrechts.

## **15 Aufgabe des Wahlausschusses**

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:

- a) sich nach seiner Berufung innerhalb von einer Woche zu konstituieren;
- b) für die Erstellung der Wahlberechtigtenliste zu sorgen, bzw. die vom Bistum zur Verfügung gestellte Liste anzuerkennen;
- c) Wahlvorschläge für die Wahl zum Pfarrgemeinderat zu machen und die endgültige Liste der Kandidatinnen und Kandidaten bekannt zu geben;
- d) Wahllokale und Wahlzeiten zu bestimmen und zur Wahl einzuladen;
- e) für die erforderlichen, mit der Wahl zusammenhängenden Bekanntmachungen zu sorgen;
- f) den Wahlvorstand zu bestellen;
- g) zu entscheiden, ob bei der Wahl Briefumschläge verwendet werden sollen (Bei Briefwahl müssen Briefumschläge verwendet werden!);
- h) für die Beschaffung und Bereitstellung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Briefwahlscheine, ggf. Umschläge) Sorge zu tragen;
- i) das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen;
- j) Einsprüche gegen die Wahl an die bischöfliche Schiedsstelle weiterzuleiten.

## **16 Wahlberechtigtenliste**

- (1) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigtenliste auf.
- (2) Die Listen müssen die Wählerinnen und Wähler übersichtlich nach Vor- und Zunamen sowie Anschrift der Wohnung erhalten. Sind die Wählerinnen und Wähler gleichen Vor- und Zunamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen diese durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein.

## **17 Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlausschuss hat für die Wahl zum Pfarrgemeinderat einen Wahlvorschlag zu machen, der mindestens drei Kandidaten bzw. Kandidatinnen mehr enthalten muss, als zu wählen sind.

# **Bestimmungen für den Pfarrgemeinderat und Dispens des Bischofs von Essen vom 12.06.2018 zur Pfarrgemeinderatswahl 2018 für die Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt - Mülheim an der Ruhr**



- (2) In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten alphabetisch sortiert aufzuführen. Angaben von Alter, Beruf und Wohnsitz dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Kandidatinnen und Kandidaten veröffentlicht werden.
- (3) Der Wahlausschuss hat spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag offenzulegen, und zwar
  - a) durch Aushänge an den Standorten der Pfarrei (Schaukästen/Kirchenvorräume);
  - b) durch Veröffentlichung auf der Pfarreihomepage;
  - c) ggf. zusätzlich durch eine zentrale Versammlung der Pfarrei.
- (4) Im Proclamandum der Sonntagsgottesdienste ist auf die Bekanntgabe der Vorschlagsliste hinzuweisen.
- (5) Die Offenlegungsfrist beträgt drei Wochen. Es ist auf die Möglichkeit der Ergänzungsvorschläge aufmerksam zu machen.

## **18 Ergänzungsvorschläge**

- (1) Innerhalb der Offenlegungsfrist können Ergänzungsvorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden.
- (2) Ein Ergänzungsvorschlag, der nicht mehr Namen enthalten darf, als Mitglieder zum Pfarrgemeinderat zu wählen sind, ist gültig, wenn er von mindestens zwölf Wahlberechtigten mit Vor- und Zuname und Anschrift unterzeichnet ist und die Erklärung erhält, dass die Vorgeschlagenen zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit sind.
- (3) Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

## **19 Endgültige Liste der Kandidatinnen und Kandidaten**

- (1) Der Wahlausschuss hat nach Ablauf der Offenlegungsfrist innerhalb einer Woche, spätestens 14 Tage vor der Wahl, die endgültige Liste aller Kandidatinnen und Kandidaten sortiert in alphabetischer Reihenfolge der Namen mit Angabe von Alter, Beruf und Anschrift durch Aushang an allen Standorten der Pfarrei (Schaukästen/Kirchenvorräume) bekannt zu geben. Angaben von Alter, Beruf und Wohnsitz dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Kandidatinnen und Kandidaten veröffentlicht werden.
- (2) Zusätzlich sind, soweit vorhanden, weitere Möglichkeiten der Bekanntgabe, wie z.B. auf der Pfarreihomepage oder in den Pfarrnachrichten zu nutzen.
- (3) Im Proclamandum der Sonntagsgottesdienste ist auf die Bekanntgabe der Liste hinzuweisen.

## **20 Wahltermin und Einladung**

- (1) Die Wahltermine werden durch den amtierenden Pfarrgemeinderat in Absprache mit dem bischöflichen Generalvikariat festgelegt und bekanntgegeben.



# **Bestimmungen für den Pfarrgemeinderat und Dispens des Bischofs von Essen vom 12.06.2018 zur Pfarrgemeinderatswahl 2018 für die Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt - Mülheim an der Ruhr**



- (2) Die Einladung zur Wahl erfolgt in Verbindung mit der Bekanntmachung der endgültigen Kandidatenliste spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin durch den Wahlausschuss.
- (3) In der Einladung zur Wahl müssen die Wahlzeiten und Wahlorte sowie die Zahl der höchstens zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder angegeben sein.

## **21 Stimmzettel**

- (1) Der Wahlausschuss hat rechtzeitig für die Erstellung von Stimmzetteln zu sorgen, auf denen die Kandidatinnen und Kandidaten sortiert in alphabetischer Reihenfolge nach Namen mit ggf. weiterer freiwilliger Angaben (Alter, Beruf und der Anschrift) vermerkt sind.
- (2) Der Stimmzettel hat den Hinweis auf die Anzahl der höchstens zu wählenden Kandidaten und Kandidatinnen zu enthalten.
- (3) Der Wahlausschuss hat außerdem für die Beschaffung einer angemessenen Anzahl an Briefwahlscheinen und ggf. notwendiger Wahlumschläge zu sorgen.

## **22 Wahlvorstand**

- (1) Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuss in Verbindung mit der Einladung zur Wahl einen Wahlvorstand zu bestellen und dessen Vorsitzende/n zu benennen.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus sieben Personen.
- (3) Während der ganzen Wahlhandlung müssen stets wenigstens drei Wahlvorsteher/-innen im Wahlraum anwesend sein.
- (4) Sofern die Wahlurne den Wahlraum wechselt, ist diese zu versiegeln und durch wenigstens zwei Wahlvorsteher zu begleiten.
- (5) Dem Wahlvorstand dürfen keine Kandidaten/Kandidatinnen für den Pfarrgemeinderat angehören.
- (6) Der Wahlvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleich entscheidet der/die Vorsitzende.
- (7) Der Wahlvorstand hat durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass geheim gewählt werden kann. Er hat die Wähler/-innen zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen.
- (8) Über die Wahlhandlung hat der Vorstand eine Niederschrift anzufertigen, die das Ergebnis der Wahl bekundet. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und danach an den Wahlausschuss zu übergeben.

## **23 Wahlhandlung**

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie wird durch den/die Vorsitzende/n des Wahlvorstandes eröffnet und geleitet. Während der Wahlhandlung kann der oder die Vorsitzende den Vorsitz einem Mitglied des Wahlvorstandes übertragen.

# **Bestimmungen für den Pfarrgemeinderat und Dispens des Bischofs von Essen vom 12.06.2018 zur Pfarrgemeinderatswahl 2018 für die Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt - Mülheim an der Ruhr**



- (2) Der/die Vorsitzende hat für Ruhe im Wahlraum und für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen. Er/sie kann jede Person, welche die Wahlhandlung stört, aus dem Wahlraum verweisen.
- (3) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Wird der Wahlvorgang unterbrochen, ist es Sache des Wahlvorstandes, die Wahlurne in dieser Zeit versiegelt unter Verschluss zu halten.
- (4) Die Wähler/-innen geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung Namen und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen.
- (5) Das Wahlrecht wird persönlich durch die Kenntlichmachung der Gewählten auf dem Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.
- (6) Die Wähler/-innen dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Pfarrgemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
- (7) Der Stimmzettel ist in einem Umschlag abzugeben. Es dürfen nur die vom Wahlausschuss beschafften einheitlichen Umschläge verwendet werden. Auf die Verwendung von Umschlägen kann verzichtet werden, wenn der Wahlausschuss einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. In diesem Fall ist der Stimmzettel gefaltet abzugeben.
- (8) Nachdem die Eintragung in der Wahlberechtigtenliste festgestellt und ein Vermerk über die Stimmabgabe vorgenommen worden ist, übergibt der/die Wähler/-in den Umschlag dem/der vorsitzenden Wahlvorsteher/-in, der/die ihn sofort ungeöffnet in die Wahlurne legt. Offene Stimmzettel und kenntlich gemachte Umschläge hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen.
- (9) Nach Ablauf der bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler/-innen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Alsdann erklärt der/die Vorsitzende die Abstimmung für unterbrochen bzw. geschlossen.
- (10) Die Wahlurne kann dann vom Vorstand versiegelt und beaufsichtigt an ein anderes Wahllokal transportiert werden, um dort die Wahlhandlung fortzusetzen.
- (11) Die Wahlurne ist nach endgültiger Schließung der Wahlhandlung bis zur Auszählung der Stimmen unter Verschluss zu halten.

## **24 Briefwahl**

- (1) Briefwahlscheine können vom Tag nach der Einladung zur Wahl bis acht Tage vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlausschuss über das Pfarrbüro beantragt werden.
- (2) Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag gestellt bzw. ausgehändigt.
- (3) Die Ausstellung des Briefwahlscheines ist schriftlich festzuhalten und vor der Wahl in den Wahlberechtigtenlisten zu registrieren.

**Bestimmungen für den Pfarrgemeinderat  
und Dispens des Bischofs von Essen  
vom 12.06.2018 zur Pfarrgemeinderatswahl 2018  
für die Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt - Mülheim an der Ruhr**



- (4) Briefwähler/-innen haben den ausgefüllten Stimmzettel in dem amtlichen Wahlumschlag zu verschließen und diesen zusammen mit dem Briefwahlschein in einem verschlossenen Umschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit beim Wahlvorstand eingeht.
- (5) Auf dem Briefwahlschein hat der/die Wähler/-in zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.
- (6) Die Wahlbriefe sind am Ende der festgesetzten Wahlzeit vom Wahlvorstand zu öffnen, die Versicherung des Briefwahlscheins ist zu überprüfen, die Briefwahl ist zu registrieren und die Stimmzettel sind in den noch verschlossenen Wahlumschlägen den anderen Stimmzetteln beizufügen.

## **25 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Nach endgültigem Abschluss der Wahl ist die Wahlurne im Büro an der Pfarrkirche vom Wahlvorstand zu öffnen. Die Umschläge bzw. die gefalteten Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen, gezählt und ihre Anzahl mit der Anzahl der in der Liste eingetragenen Wähler/-innen verglichen.
- (2) Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.
- (3) Nach Öffnung der Umschläge werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden. Ungültig sind Stimmzettel,
  - a) die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind;
  - b) deren Umschläge kenntlich gemacht sind;
  - c) die keine/n Kandidaten/Kandidatin ausreichend bezeichnen;
  - d) die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten;
  - e) auf denen mehr Namen gekennzeichnet als Personen zu wählen sind;
  - f) die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.
- (4) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand.
- (5) Ungültige Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahl Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Entscheidungsgründe kurz angegeben.
- (6) Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden laut vorgelesen und von einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes in einer Liste vermerkt. Ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes führt eine Gegenliste.
- (7) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jede/r Kandidat/Kandidatin erhalten hat.
- (8) Das Ergebnis der Stimmzählung ist in der Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen und von der/dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes im Wahlraum bekannt zu geben.
- (9) Die Wahlakten sind anschließend unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses zur Verwahrung zu übergeben.
- (10) Die 14 Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, sind die gewählten Mitglieder gemäß §2 Absatz 1 a). Alle übrigen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

# **Bestimmungen für den Pfarrgemeinderat und Dispens des Bischofs von Essen vom 12.06.2018 zur Pfarrgemeinderatswahl 2018 für die Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt - Mülheim an der Ruhr**



- (11) Die Anwartschaft der Ersatzmitglieder endet mit Ablauf der Amtszeit des gewählten Pfarrgemeinderates. Tritt ein Ersatzmitglied anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in den Pfarrgemeinderat ein, so setzt es dessen Amtszeit fort.

## **26 Prüfung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis so bald wie möglich zu prüfen und endgültig festzustellen.
- (2) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in den Gottesdiensten und gleichzeitig durch Aushang an den Standorten der Pfarrei (Schaukästen/Kirchenvorräume) bekannt zu geben.
- (3) Zusätzlich sind, soweit vorhanden, weitere Möglichkeiten der Bekanntgabe, wie z.B. auf der Pfarreihomepage zu nutzen.
- (4) Bei allen Bekanntmachungen ist auf die Möglichkeit des Einspruchs hinzuweisen.

## **27 Einspruch**

- (1) Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich der vom Bischof mit der Entscheidung beauftragten Schiedsstelle vorzulegen.
- (2) Ergibt die Prüfung der Schiedsstelle, dass infolge Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so hat sie die Wahl für ungültig zu erklären. In diesem Fall hat sie die unverzügliche Wiederholung der Wahl anzuordnen.
- (3) Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses muss die Schiedsstelle berichtigen.
- (4) Der Beschluss ist zu begründen und dem, der den Einspruch erhoben hat, sowie den Betroffenen zuzustellen.

## **28 Steuerungsgruppe der Pfarrei**

- (1) Mitglieder der Steuerungsgruppe der Pfarrei sind:
  - a) der Pfarrer;
  - b) der/die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates;
  - c) der/die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands oder ein anderes vom Kirchenvorstand zu wählendes Mitglied;
  - d) der/die Verwaltungsleiter/-in der Pfarrei.
- (2) Die Steuerungsgruppe berät regelmäßig unter Vorsitz des Pfarrers übergreifende Themen und bereitet die Sitzungen der Pfarreikonferenz sowie die Pfarreiversammlungen vor. Zudem sorgt sie für einen guten Austausch zwischen den Gremien der Pfarrei und hält die Verfolgung der beschlossenen Ziele im Zuge des Pfarreientwicklungsprozesses (Votum 2018) im Auge.

**Bestimmungen für den Pfarrgemeinderat  
und Dispens des Bischofs von Essen  
vom 12.06.2018 zur Pfarrgemeinderatswahl 2018  
für die Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt - Mülheim an der Ruhr**



**29 Pfarreikonferenz**

- (1) Einmal im Jahr und bei Bedarf kommt der Pfarrgemeinderat mit den Mitgliedern des Kirchenvorstands und der Pastorkonferenz und der/dem Verwaltungsleiter/-in der Pfarrei zusammen, um gemeinsam über wichtige Belange der Pfarrei zu beraten und sich auszutauschen.
- (2) Die Pfarreikonferenz wird durch die Steuerungsgruppe vorbereitet und vom Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates gemeinsam mit dem Pfarrer geleitet. Der/die Schriftführer/-in des Pfarrgemeinderates führt das Protokoll in den Pfarreikonferenzen.

**30 Pfarreiversammlung**

- (1) Die Mitglieder der Pfarrei sind bei Bedarf zu einer Pfarreiversammlung einzuladen. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates geleitet und durch die Steuerungsgruppe vorbereitet.
- (2) Der Bedarf, die Themen und die Gestaltung einer Pfarrversammlung werden zwischen den Gremien der Pfarrei gemeinsam innerhalb der „Pfarreikonferenz“ abgestimmt und entschieden.
- (3) Über die Pfarreiversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Schriftführer/von der Schriftführerin des Pfarrgemeinderates erstellt wird. Sie ist von dem oder der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen, gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

**Schlussbestimmung:**

Diese Bestimmungen gelten für den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Mülheim an der Ruhr ab der Wahlperiode im November 2018. Im letzten Jahr der Amtszeit wird der Pfarrgemeinderatsvorstand mit der im Bistum zuständigen Stelle Kontakt aufnehmen, um zu beraten, ob diese Bestimmungen auch in Zukunft gelten sollten oder ob Änderungen für die folgenden Amtszeiten ab November 2021 zu empfehlen sind.